



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

- Koordinierungsstelle für das Automatisierte Mahnverfahren -

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

An die
Bundesrechtsanwaltskammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Littenstraße 9
10179 Berlin

Datum 02.07.2009

Name Herr Selbmann

Durchwahl 0711 279-2143

Aktenzeichen 3733 a/0165

(Bitte bei Antwort angeben)

An den
Deutschen Anwaltverein
Littenstraße 11
10179 Berlin

Pr	FJ	Gö	JvS	Da	Ei	Rdlt.
Präs	Lu	PF	AP	Ni	Bu	TO
Bxl	Bundesrechtsanwaltskammer					AV 01
HL	03. JULI 2009					Rspr.
AvP						Zentrale
	Eingang: <i>St</i>					
Mitarb.	Bibliothek	BRAB-Mit.	BRAB-PS	Buchhaltung		
	Kopie(n)	Original	Fax	Mail		

Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren Neuregelung § 15a RVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Funktion als „Koordinierungsstelle für Pflege und Weiterentwicklung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens“ haben wir die Entstehung des § 15a RVG mitverfolgt. Der Bundestag hat den vom Bundesrat eingelegten Einspruch nach Art. 77 Abs. 4 Grundgesetz zurückgewiesen, so dass demnächst mit der Veröffentlichung und damit mit dem Inkrafttreten der Neuregelung gerechnet werden kann.

Schon als Folge der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom März 2007 bestand Verunsicherung in der Frage, wie Anwälte vorgerichtliche und

gerichtliche Vergütungen nebeneinander im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides einzutragen haben.

Um erneuter Verunsicherung durch die Neuregelung entgegenzuwirken, wollen wir mit diesem Schreiben darüber informieren, wie Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden künftig gestellt werden können.

§ 15a RVG - Anwendung im Automatisierten Mahnverfahren

Mit der Neuregelung des § 15a RVG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Anrechnungsreihenfolge aufeinander anzurechnender Gebühren grundsätzlich der Wahl des Anwalts obliegt. Damit steht es dem Anwalt frei, die vorgerichtliche Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, oder umgekehrt.

*Daran wird deutlich, was sich durch das Inkrafttreten des § 15 a RVG in der Praxis des gerichtlichen Mahnverfahrens nach der ZPO ändert, **nämlich nichts!** Sie müssen an Ihrer bisherigen Antragspraxis nichts ändern, um § 15a RVG zu genügen.*

Vertiefend folgt eine Erläuterung, wie welche Anrechnungsreihenfolge durch entsprechende Eintragung im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids erzielt werden kann:

a) Anrechnung der Geschäftsgebühr auf Verfahrensgebühr

Der Gesamtbetrag der Vergütung für vorgerichtliche Tätigkeit ist vom Anwalt zu errechnen, ebenso der anrechenbare Teil.

Der hiernach verbleibende, nicht anrechenbare Teil ist als Nebenforderung bei „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ anzugeben.

In Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Vergütung aus der Geschäftsgebühr wie vom Anwalt unter „Anwaltsverg. für vorge-richtl. Tätigkeit“ angegeben dargestellt, die Verfahrensgebühr wird ungekürzt in die Bescheide aufgenommen.

b) Nicht-Entstehen der Verfahrensgebühr in Höhe der Geschäftsgebühr

Der Minderungsbetrag nach Nr. 3305 VV-RVG ist vom Anwalt zu errechnen.

Im Bereich „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ ist die volle vorgerichtliche Vergütung geltend zu machen.

Als „sonstige Nebenforderung“ ist der vom Anwalt errechnete Minderungsbetrag anzugeben.

In Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Geschäftsgebühr wie vom Anwalt unter „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ angegeben dargestellt, die Verfahrensgebühr wird um den angegebenen Minderungsbetrag gekürzt und in die Bescheide aufgenommen.

Wir wären dankbar, wenn Sie diese Informationen kurzfristig an Ihre Mitglieder weitergeben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Selbmann